

-Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen: Hauptamt , Herr Barth, 10.1 / 650. / 112.		Datum: 04.03.2021
<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	des: (Gremium) Gemeinderates	am:
<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung		16.03.2021
Tagesordnungspunkt: Beschränkte Widmung der Gescheidstraße in Siegelau -Beschlussfassung-		Anlage-Nr.: -3-

Sachverhalt:

Die betreffende Straße (Gescheidstraße) ist nicht vermessen und nicht im Besitz der Gemeinde. Sie führt durch ein Anwesen deren Eigentümer Anlieger der Straße sind. Ein Widmungsnachweis aus der Vergangenheit kann nicht erbracht werden.

Voraussetzung für eine Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straßendienenden Grundstücks ist oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt oder den Besitz durch Vertrag überlassen haben oder dass der Träger der Straßenbaulast den Besitz des der Straße dienenden Grundstücks durch Einweisung (§ 37 des Landesenteignungsgesetz - LEntG) oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat (§ 5 Abs. 1 StrG BW). Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, muss der Gemeinderat förmlich über das Widmungsverfahren „Beschluss“ fassen. Im Rahmen einer Allgemeinverfügung wird dieser Beschluss dann ortsüblich bekannt gegeben. (vgl. § 35 Abs. 2 LVwVfG; § 5 Abs. 4 StrG BW). Nach Bestandskraft der Entscheidung kann dann die untere Verkehrsbehörde Waldkirch die verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO treffen.

Nach § 5 Abs. 3 StrG BW sind in der Widmung die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügtem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Vorlage ist. Die erforderliche Zustimmung der Eigentümer ist zwischenzeitlich erfolgt. Zur Festlegung der Einstufung geht man gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW von einer Gemeindestraße als beschränkt öffentlichen Weg bzw. Straße aus, die einem bestimmten Benutzungszweck dient.

Die geplante Beschilderung mittels VZ 260 und VZ: 803 als Zusatzschild ist ebenfalls angegeben.

Beschlussvorschlag:

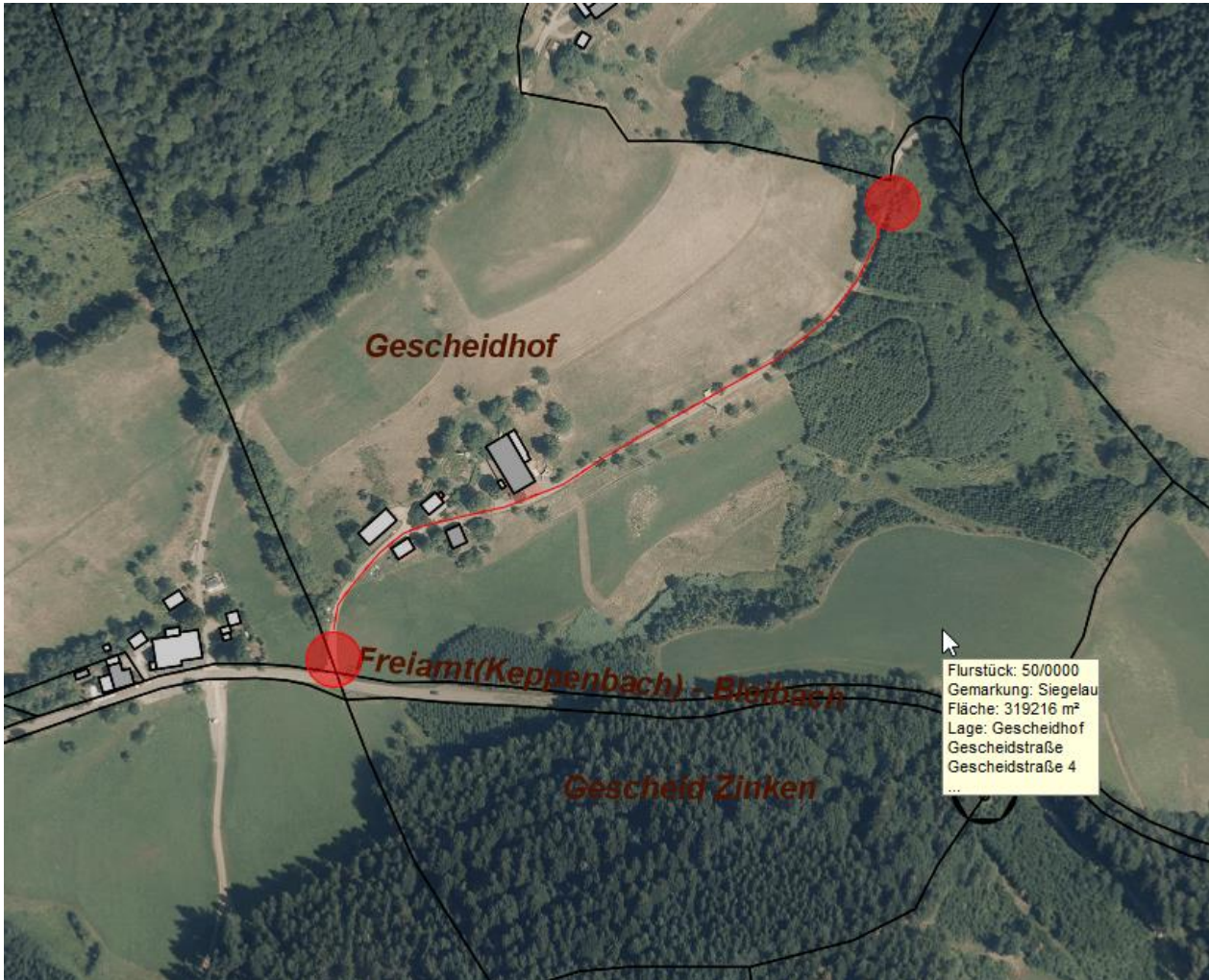
Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Das im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Grundstück wird mit sofortiger Wirkung nach § 5 Abs. 1 des Straßengesetzes BW (StrG BW) für den öffentlichen Bereich beschränkt gewidmet.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße als beschränkt öffentlicher Weg bzw. Straße klassifiziert.
Die Nutzung wird auf „Anlieger“ beschränkt.

2. Die Gemeinde wird beauftragt, die Widmung öffentlich und ortsüblich bekannt zu machen.

I. Übersichtsplan



II. Geplante und Anzuordnende Beschilderung



VZ: 260



VZ: 803 (Zusatzschild)